

Kollektivvertrag für das Dachdeckergewerbe: § 11 Urlaub und Urlaubszuschuss für Doppellehrlinge Dachdecker/Spengler

Urlaub und Urlaubszuschuss lautet:

Die Regelung der Ansprüche auf Urlaub und Urlaubszuschuss erfolgt nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der BUAG-Novelle 2010 erfolgte unter anderem dahingehend eine Gesetzesänderung, dass Dachdecker/Spengler-Lehrlinge ab 01.08.2010 nicht den Bestimmungen des BUAG unterliegen. Also auch nicht für den Fall, dass getrennte Betriebsabteilungen bestehen und der Lehrling der Betriebsabteilung Dachdecker zugeteilt wird. Ist das Lehrverhältnis am 01.08.2010 noch aufrecht, gilt diese Ausnahme vom Geltungsbereich des BUAG auf Antrag des Arbeitgebers auch für jene Zeiten des Lehrverhältnisses, die vor dem 01.08.2010 gelegen sind.

Dies führt in der Praxis zur Frage, ob ein Lehrling mit Doppellehre auf den der KV Dachdecker anzuwenden ist, einen Urlaubszuschuss erhält oder nicht?

Da Lehrlinge mit Doppellehre Dachdecker/Spengler aber vom BUAG ausgenommen sind (außer man hat sich freiwillig für das Weiterbestehen der BUAG Zugehörigkeit entschieden), ist davon auszugehen, dass sie seit 01.08.2010 gegenüber der BUAK keinen Anspruch auf Urlaubsentgelt und Urlaubszuschuss haben.

Ob nun aufgrund des Kollektivvertrags ein Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht, ist in Bezug auf den Urlaubszuschuss strittig.

Folgende Auslegungsvarianten erscheinen möglich:

1. Da sich die Regelung der Ansprüche auf Urlaub und UZ nach den Bestimmungen des BUAG richten, dieses aber aufgrund der Gesetzesänderung nicht mehr zur Anwendung gelangt, eine allgemein gesetzliche Bestimmung hinsichtlich Urlaub nach dem Urlaubsgesetz besteht, eine allgemein gesetzliche Regelung hinsichtlich Urlaubszuschuss jedoch fehlt, kann von einer echten Lücke gesprochen werden. Da dies vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollt war, ist davon auszugehen, dass diese Lücke spätestens in einem allfälligen Gerichtsverfahren mittels analoger Anwendung vergleichbarer KV-Bestimmungen geschlossen werden dürfte. Ein Vorenthalten des UZ würde aller Voraussicht nach zu Klagen bzw. Interventionen der Gewerkschaft führen, wenn Doppellehrlingen kein UZ ausbezahlt wird!

2. Nach anderer Ansicht ist § 11 des KV für das Dachdeckergewerbe weiterhin anwendbar, aber mit dem Unterschied, dass sich die Ansprüche auf Urlaub und Urlaubszuschuss in der Höhe der im BUAG festgelegten Grundsätze, direkt gegen den Arbeitgeber richten.

Empfehlung der Bundesinnung:

Die Bundesinnung hat in mehreren Gesprächen mit der Gewerkschaft versucht, eine Lösung auf Kollektivvertragsebene herbeizuführen, um dieser Auslegungsproblematik zu entgehen. Eine Umsetzung war aufgrund der zögerlichen Haltung der Gewerkschaft bis dato nicht möglich.

Bis eine solche Regelung getroffen werden kann, ersucht die Bundesinnung, da nach überwiegender Ansicht der Rechtsexperten der 2. Auslegungsvariante zu folgen sein

dürfte, die betroffenen Mitgliedsbetriebe um folgende Vorgehensweise für nach dem 01.08.2010 entstandene Urlaubsansprüche: Das Urlaubsentgelt nach dem BUAG besteht aus einem 50%igen Lohnanteil und einem 50%igen Zuschussanteil, welcher sich pro Woche wie folgt errechnet:

50% Lohn	KV-Lohn (LE) + 25% x 39 Stunden =	50 KV-Lohn (Urlaub)
50% Zuschuss	KV-Lohn (LE) + 25% x 39 Stunden =	<u>50 KV-Lohn (Zuschuss)</u>
1 Woche Urlaubsentgelt brutto =		100 KV-Lohn (Urlaubsentgelt)

Beispiel anhand eines Lehrlings im 2. Lehrjahr:

$4,88 + 25\% \times 39 = 237,9$ (1 Woche Urlaubsentgelt brutto)

Damit gebührt der Urlaubszuschuss direkt vom Betrieb, die Berechnung richtet sich aber weiterhin nach dem BUAG.